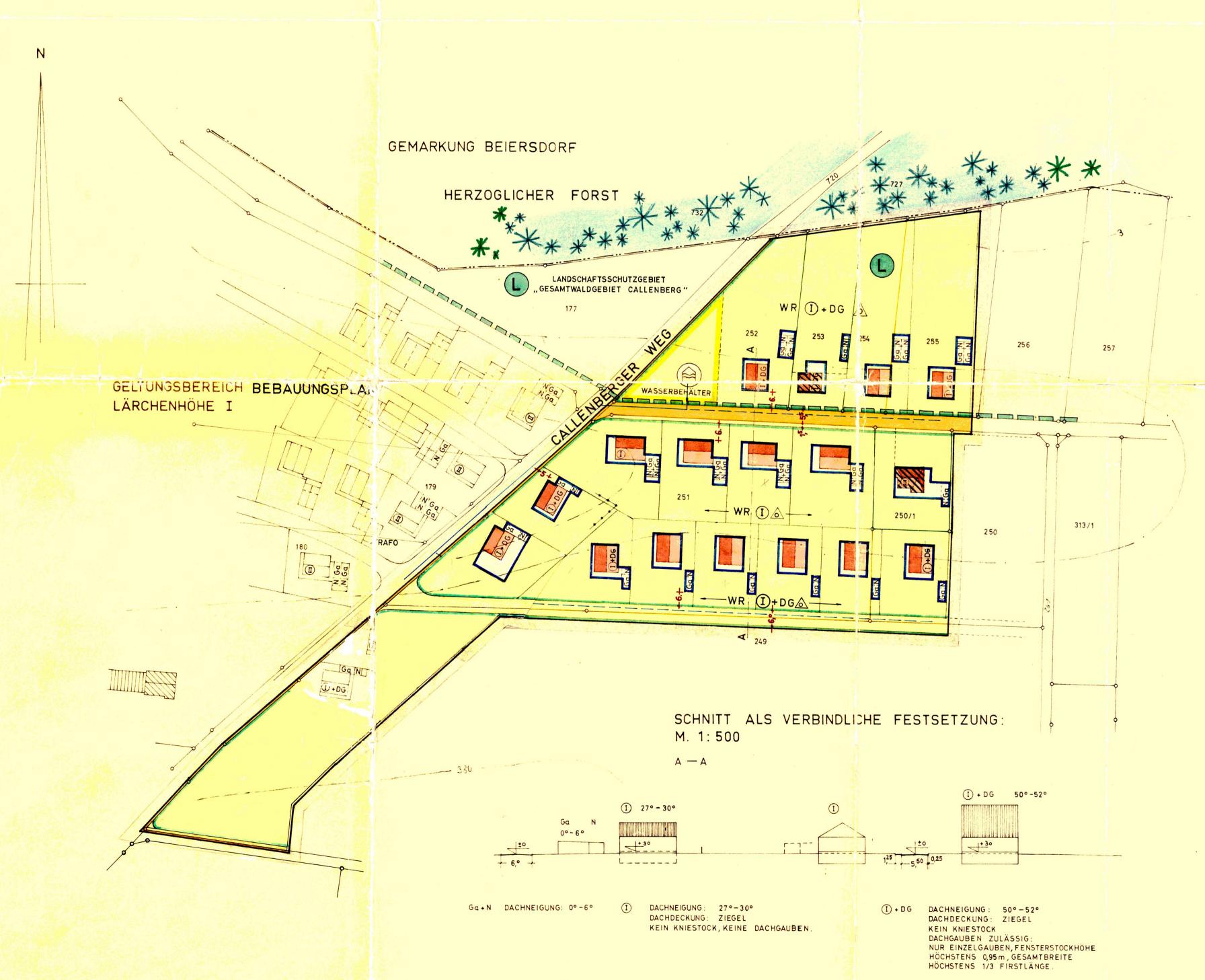
## GEMEINDE WEIDACH

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS JEBIET "LÄRCHENHÖHE II" MIT SATZUNGSÄNDERUNG DES BEB.-PLANES "LÄRCHENHÖHE I" FÜR "FL-NR. 251/WEST" M. 1:1000



## VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. GELTUNGSBEREICH	DES BEBAUUNG SPLANES (\$\$ 9 (5) U. 30 BBAUG)	RENZE DES GELTUNGS	BEREICHES
ZWISCHENGRENZE	FÍR UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB ZUSAMMENHÂ	NGENDER TEIL	GEBIETE -
2. BAUWEISE, ART UI REINES WOHNGE OFFENE BAUWEI		VG 33	BAUNUTZ, V. v. 26
GESEHEN.	SIND AUSSCHLIESSLICH FÜR KEZ DER BEWOHNER I		
DIE IM PLAN EIN BAUKÖRPER IST	VETRAGENE STELLUNG, FIRSTRICHTUNG UND LAGE VERBINDLICH.	DER EINZELM	VEN
WOHNGEBÄVDE:	VORHANDEN, BESTEHEN BLEIBEND	Minne	
	NEU VORGESEHEN		
GARAGEN UND N	E SENGEBÄUDE: VORHANDEN, BESTEHEN BLEIBEND		1
	NEU VORGESEHEN	GARAGEN - NE	
	(1) = ERDGESCHOSS (1) + DG = ERDGESCHOSS + AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS (1) = ERDGESCHOSS + 1 OBERGESCHOSS ALS VOLLGESCH	1005	
3 BEBAUBARE FLX	<u>UHEN (</u> §9(1) 18 BBAUG)  DIE BEGRENZUNGSLINIEN DÜRFEN MIT DER BEBAUUNG	S NICHT "PE	
	SCHRITTEN WERDEN, DIES GILT AUCH FÜR NEBENGE NICHTGENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BAUWERKE	EBÄUDE UND	
Carlos de la calificación de la	PAUGRENZEN NEU FESTGESETZI ART. 107 ABS. 4 BAY BO FESTGELEGT.		
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN		
4. VERKEHRSFLÄCHE	<u>∨</u> (§9(1)3BBAUG)		.)
	BEREITS IM ÖFFENTLICHEN BESITZ NOTWENDIG, NOCH NICHT IM ÖFFENTLICHEN BESITZ		
	VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE		- Towns
5. GRÜNFLÄCHEN, BEF	LANZUNG (\$9(1) 2,8,15,16 BBAVG)  PRIVATE GRÜNFLÄCHEN, GEPLANT ODER BESTEHEN BLEIBEND.		]
	ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN, GEPEANT ODER BESTEHEN BLEIBEND.		
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "GESAMTWALDGEBIET CALLENBERG", DERZEITIGE GRENZE	FO	
6. BAUGESTALTUNG	VO.V. 22.6.1961, BAY. GVBL. NR. 13/1961 UND ART. 107 BAY. HÖHE DER GEBÄUDE ÜBER GELÄNDE: DIE HÖHE DES EB BODENS ÜBER GELÄNDE IST AUS DEN VERBINDLICHEN IGEBÄUDE-SCHNITTE ZU ENTNEHMEN.  DAS NATÜRLICHE GELÄNDE DARF DURCH AUFFÜLLUNG NUR ENTSPRECHEND DEN ANGEGEBENEN GELÄNDESCHWERDEN.	ERDGESCHOSS FESTSETZUNG ODER ABGRAE	EN DER
DACHAUFBAUTEN:	DACHGAUBEN SIND NUR ALS EINZELGAUBEN BEI DEN GUNG VON 50° BIS 52° EINGEPLANTEN GEBÄUDEN STOCKHÖHE HÖCHSTENS 0,95 m. DIE GESAMTBREITE 1 1/3 DER FIRSTLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.	ZULÄSSIG. F.	ENSTER-
FASSADENGESTALTU	NG: ALLE HAUPT-UND NEBENGEBÄUDE SIND MIT EINEM AUSSENPUTZ ZU VERSEHEN. AUFFALLEND GEMUSTER ZUGELASSEN. DIE VERWENDUNG VON ZUEINANDER K FARBEN IST UNZULÄSSIG.	TER PUTZ 1	ST NICHT
NEBENGEBÄUDE	NEBENGEBÄUDE SIND AUSSERHALB DER DURCH E		
	WIESENEN BAUFLÄCHEN NICHT ZUGELASSEN. DIES G GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GEBÄUDE.		

EINFRIEDIGUNGEN: HÖHE EINSCHLIESSLICH DES SOCKELS EINHEITLICH 0,90 m, SOCKELHÖHE HÖCHSTENS ZOCH ÜBER GEHSTEIG-OK (AM WALDRAND 1,20m OHNE TÜREN) LÄNGS DER ÖFFENTLICHEN WEGE SIND DIE EINFRIEDIGUNGEN AUS SENK-RECHTEN LATTEN HERZUSTELLEN. DIE LATTEN SIND VOR DEN STÜT-

> GESTATTET. DIE FLÄCHE ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DEN ÖFFENTLICHEN VER-KEHRSFLÄCHEN DARF NUR DANN EINGEFRIEDET WERDEN, WENN DER RAUM ZWISCHEN GARAGENTOR U. ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE MEHR ALS 40 m BETRAGT.

ZEN VORBEIZUFÜHREN. BETONIERTE BRIEFKASTENPFEILER SIND

ZYKLOPENMAUERWERK UND FARBIGE KUNSTSTEINE DÜRFEN AN GEBÄUDEFASSADEN, SOCKELN, PFEILERN UND TERRASSEN NICHT VERWENDET WERDEN, WEGE U. TERRASSEN. BODEN DÜRFEN JEDOCH MIT KUNSTSTEINPLATTEN BELEGT WERDEN.

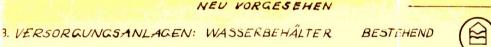
ZVM SCHUTZ DES WALDES SIND FOLGENDE BEDINGUNGEN EINZUHALTEN: 1) AN DEN KAMINEN SIND AUSRE, CHENDE, VON EINER BAUTECHNISCHEN DIENSTSTELLE ALS EINWANDFREI BEFUNDENE SCHUTZVORICHTUNGEN ANZUBRINGEN, DIE EIN AUSWERFEN VON FUNKEN UND GLIMMENDEN

TEILEN AUSSCHLIESSEN. 2) ES SIND VORKEHRUNGEN ZU TREFFEN, DIE EIN SOFORTIGES LÖSCHEN EINES AUSBRECHENDEN BRANDES GEWÄHRLEISTEN. ZU DIESEM ZWECK SIND IN JEDEM IN DER GEFAHRENZONE LIEGENDEN WOHNHAUS JEDERZEIT WIRKSAME FEUERLÖSCHGERÄTE BEREIT ZU HALTEN. AUSSERDEM IST FÜR DAS VORHANDENSEIN VON AUSREICHENDEM LÖSCHWASSER ZU SORGEN.

## HINWEISE

1. ERSCHLIESSUNGSLEITUNGEN (\$ 9 (1) 5,6 U.7):

WASSERLEITUNG	BESTEHEND - GEPLAN	(T
ARINASSERKANIAI	BESTEHEND - GERLAN	IT



VOM 3. 12. 1965 BIS 3. Januar 1966

ALS SATZUNG AUFGESTELLT MIT Gemainde-RATS-BESCHLUSS VOM 19. August 1966



Weidach DEN 25. August 19 66



GENEHMIGT GEM. \$ 11 BBaug MIT RE/
BESCHEID VOM 12.10.1967 19 NR 10/3 - 62 32 W5 - 13/66



VOM 6: 11. 1967 BIS 21. 11. 1967

ALS SATZUNG IN KRAFT GETRETEN AM 3. 11.1967



BEARBEITET: BAYREUTH DEN 10. 6. 1965 ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR OBERFRANKEN

